

Neufassung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Halle (Westf.)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NW. S. 254) hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Seniorenbeirat

Für die Stadt Halle (Westf.) wird ein Seniorenbeirat gebildet. Als Senioren gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat nimmt Interessen wahr, die ältere Menschen besonders betreffen. Der Seniorenbeirat soll bei allen entsprechenden Fragen vor Behandlung in den städtischen Gremien gehört werden. Er kann selbst Anregungen an die Gremien geben, diese sind zu behandeln. Zu Fragen, die dem Beirat durch Fachausschüsse oder den Rat vorgelegt werden, nimmt der Beirat Stellung. Der Beirat berät und unterstützt Seniorinnen und Senioren bei den sie betreffenden Problemen insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Herstellung und Verbesserung von Kontakten zu Behörden, Sprechstunden usw..

§ 3 Mitglieder, Amtszeit

Dem Seniorenbeirat gehören höchstens 15 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen am Tag der Bildung des Beirates in Halle (Westf.) mit 1. Wohnsitz gemeldet sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.

Die in Halle vertretenen Seniorenkreise aus den Ortsteilen, die Wohlfahrtsverbände und Vereine entsenden jeweils 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Beirat. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind für die Dauer der Amtszeit des Beirates namentlich zu benennen. Als Wohlfahrtsverbände zur Entsendung von Mitgliedern in den Seniorenbeirat berechtigt sind das Deutsche Rote Kreuz, der Caritasverband, die Diakonie, die Arbeiterwohlfahrt sowie der Sozialverband VDK. Als Seniorenkreise zur Entsendung berechtigt sind die Seniorenkreise der Ortsteile Hesseln und Kölkebeck/Bokel.

Zur Entsendung von Mitgliedern berechnete Vereine sind der Stadtsportverband, die Haller Chöre, der Heimatverein Hörste. Des Weiteren ist zur Entsendung berechtigt die Ehrenamtsbörse und das Familienzentrum/Mehrgenerationenhaus.

Weitere an der Mitarbeit interessierte Institutionen können auf Antrag in den Beirat aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Sollte eine berechnete Institution kein Mitglied benennen, so verringert sich die Mitgliederzahl des Beirates entsprechend.

*) zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2019 mit Wirkung vom 10.10.2019

§ 4 Verfahren zur Bildung des Beirates

Die Bürgermeisterin leitet das Verfahren zur Bildung des Beirates. Termine und Fristen werden von ihr festgesetzt. Vor der Bildung des Beirates können Informationsveranstaltungen stattfinden.

Die Aufgaben des für Kommunalwahlen zuständigen Ausschusses übernimmt für die Bildung des Seniorenbeirates analog der für die Seniorenarbeit zuständige Fachausschuss des Rates.

Die Bürgermeisterin informiert vor Ablauf der Amtszeit die in § 3 genannten Wohlfahrtsverbände und Seniorenkreise in den Ortsteilen über die Neubildung des Beirates und bittet um die Benennung der Mitglieder. Gleichzeitig ist die anstehende Neubildung sowie dessen Verfahren öffentlich bekannt zu machen. Die Wohlfahrtsverbände und die Seniorenkreise in den Ortsteilen haben danach innerhalb von einem Monat die zu entsendenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Fortzug aus Halle, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.

Scheidet ein Mitglied aus, so ist durch den entsprechenden Wohlfahrtsverband bzw. Seniorenkreis ein neues Mitglied zu benennen.

§ 6 Vorsitz

Die Mitglieder wählen in der ersten Sitzung nach einer Neubildung aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und 2 Vertreter/innen. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Beirates.

§ 7 Geschäftsordnung, Sitzungen

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, ansonsten gelten die entsprechenden Regelungen des Stadtrates analog. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung zur ersten Sitzung des Beirates nach der Neubildung erfolgt durch das älteste Mitglied, ansonsten durch den bzw. die Vorsitzende(n). Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Beschlüsse des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem bzw. der Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Beirates erhalten je eine Ausfertigung.

§ 8 Geschäftsführung

Die anfallenden Verwaltungsarbeiten werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Halle (Westf.) vom 21.01.1997 außer Kraft.